

Demoversion mit Originalinhalt

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug (un)ter Berücksichtigung der Einzelumstände des Fahrzeuges (insbesondere eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen). Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Geschäftsführer
 Jürgen Titz
 Christoph Maas
 Dr. Christian Niebling
 Sturmius Wehner
Aufsichtsratsvorsitzender
 Prof.Dr.Dr.h.c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgenreihe vo.	Felgenreihe hi.
Triumph	806LB	Speed Four (2002-2005)	Serienfelge	Serienfelge
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportsmart ² MAX	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportsmart ² MAX
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Sportsmart II #	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax Sportsmart II #
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Qualifier II	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax Qualifier II
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Qualifier F #	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax Qualifier #
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax Roadsport 2	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax Roadsport 2
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax GPR 300 F	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax GPR 300

Auflagen:

- # = Auslaufgröße
- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauanweisung mit der Aufschrift "Anbau nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO" (Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
 Die nachstehenden Auflagen sind zu befolgen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
 Hanau, 21.11.2018
 Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

#Bestellservice
 Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
 Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.